

Betreff:
**Änderungsantrag zu 20-13738-02 (TOP 4.10): Rat zieht Entscheidung
bezüglich Weiterverkauf der "Wolters- Immobilie" an sich**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Eingereicht:
14.07.2020,
12:47

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (14.07.2020 - Entscheidung - öffentlich)

Beschlussvorschlag:

"Die Ziffer 2 des CDU-Änderungsantrags 20-13738-02 zum Vorkaufsrecht aus den Wolters-Verträgen wird zurückgestellt und erst abgestimmt, wenn Klarheit herrscht, welches Vorkaufsrecht aus welchem der Verträge gemeint ist."

Sachverhalt:

Auf Grund der Beratung des BIBS-Antrages 20-13738 im FPA vom [02.07.2020](#) war dem Rat der Vertrag vom [20.5.2020](#) nachträglich vorgelegt worden.

Auf die zweite Eingabe der BIBS-Fraktion vom [10.07.2020](#) hat die Verwaltung durch Herrn Geiger am [13.7.2020](#) antworten lassen, aber den erbetenen zweiten Vertrag - den zwischen Stadt und Wolters vom [26.5.2020](#), auf welchen sich die Notarin mit Brief vom [6.7.2020](#) auch bezieht - nicht vorgelegt.

Demnach gibt es mehrere Vorkaufsrechte der Stadt, so z.B. aus der Urkundenrolle der Notarin Nr. 178/2020 sowie Nr. 190/2020 mit dinglichen Vorkaufsrechten der Stadt, die zu beachten und zu beurteilen sind, wenn der Rat die Angelegenheit an sich zieht.

Anlagen: